

**Satzung zur**  
**1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsatzung**  
**der Ortsgemeinde Watzerath**  
**über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof**  
**vom 22.12.2009**

Der Ortsgemeinderat Watzerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 29.12.2009 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Die bisherigen Regelungen des § 24, Abs. 1 - 3 werden ergänzt.  
Neu eingefügt wird:**

**§ 24 Benutzen der Leichenhalle**

(4) Die Leichenhalle ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller zur Bestattung zu reinigen. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Reinigung kann sich die Ortsgemeinde eines Fremddienstleisters oder einer Reinigungskraft bedienen. Hierfür werden Gebühren nach der derzeit gültigen Friedhofsatzung erhoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Watzerath, den 30.04.2012  
DS Rainer Kockelmann  
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch der Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.